

# Kirchliches Amtsblatt

## des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern.

Nr. 6.

Stettin, den 23. März 1921.

53. Jahrgang.

**Inhalt:** (Nr. 54.) Rundgebung des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses zu den Forderungen der Entente. — (Nr. 55.) Kirchensteuern. — (Nr. 56.) Soziale Frauenschule für ländliche Wohlfahrtspflege in Greifswald. — (Nr. 57.) Unterbringung von Stadtfindern auf dem Lande. — (Nr. 58.) Jugendpflegeamtag. — (Nr. 59.) Überweisung eines Geldbetrages durch die Berlinische Lebensversicherungsgesellschaft. — (Nr. 60.) Lutherheim in Berlin. — (Nr. 61.) Provinzialkirchliches Bauamt. — (Nr. 62.) Statistische Nachweisungen für 1920. — (Nr. 63.) Deutschrussische Rückwanderer. — Personal- und andere Nachrichten. — Ergänzung.

**(Nr. 54.) Rundgebung des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses zu den Forderungen der Entente.**

Berlin-Charlottenburg, den 10. Februar 1921.

Der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß, in diesen schicksalschweren Tagen zu ernster Arbeit versammelt, kann an den neuesten Forderungen der Entente nicht stillschweigend vorübergehen. Die Deutschen Evangelischen Landeskirchen, in deren Namen er zu sprechen hat, sind, seit sie bestehen, Volkskirchen: mit dem Wohl und Wehe des deutschen Volkes unauflöslich verbunden. Der breite, tiefe Strom deutscher Kultur, von dessen befruchtenden Wirkungen kaum ein Land der Erde unberührt geblieben ist, hat zu einem nicht geringen Teil seine Quelle in der Deutschen Reformation. Wiederum wird aber mit diesem Strom die Quelle verschüttet: mit dem deutschen Volke, seiner Kultur, seiner Zukunft sind die Kirchen der deutschen Reformation, sind alle von ihr ausgegangenen Anstalten und Werke, ist ihre Heilsarbeit an der schwer leidenden Seele des Volkes gehemmt, gefährdet, auf das ernstlichste bedroht, wenn die Absichten der Feinde sich erfüllen. Denn diese Absichten — es ist nicht mehr möglich, daran zu zweifeln — gehen auf nichts Geringeres aus als auf das furchtbare Ziel, die wirtschaftliche und die ganze schwer errungene staatliche Existenz unseres Volkes in ihren elementarsten Bedingungen zu erschüttern und unwiederbringlich zu zerstören.

Demgegenüber erhebt der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß vor Gott und aller Welt, vor dem eigenen Volke und dem Ausland, insbesondere der ganzen evangelischen Christenheit feierlich die Anklage, daß wider alles göttliche und menschliche Recht, unter dem Namen und Vorwand des Friedens und der Ausführung eines „Friedensvertrags“, ein großes christliches Kulturvolk, nachdem man es wehrlos gemacht hat, aus den Reihen der freien und lebensfähigen Völker endgültig gestrichen werden soll.

D. Moeller.

(Nr. 55.) Kirchensteuern.

Der Preussische Minister  
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.  
G. I. Nr. 2222 G. II.

Berlin W 8, den 10. Februar 1921.

Die auf dem staatlichen Steuergebiete durch die Reichsgesetzgebung vorgenommenen Änderungen haben neue Vorschriften auch für das Kirchensteuerwesen erforderlich gemacht. Ich ver-

weise hierzu auf die nachstehend bezeichneten zur Abänderung der bisherigen Kirchensteuergesetze erlassenen Kirchen- und Staatsgesetze für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen — Kirchengesetz vom 19. August 1920 (R. G. u. B. Bl. S. 137) —:

Für die evangelischen Landeskirchen reichte eine kirchengesetzliche Regelung ohne Bestätigung durch Staatsgesetz aus, da entweder nur kirchengesetzliche Vorschriften betroffen sind oder die staatsrechtliche Grundlage bereits in der Reichsgesetzgebung enthalten ist. Für die katholische Kirche war ein Staatsgesetz erforderlich angesichts der bisher rein staatlichen Ordnung ihres Kirchensteuerwesens.

§ 1 der evangelischen Kirchengesetze ersetzt die Staatseinkommensteuer als Maßstab der Umlegung für die Zukunft in Abänderung der bisherigen kirchengesetzlichen Bestimmungen durch die Reichseinkommensteuer, wodurch § 9 der bisherigen kirchlicherseits erlassenen Kirchensteuergesetze abgeändert wird. Für die katholische Kirche bedurfte es einer gleichartigen Bestimmung nicht, da gegenüber der bezüglichen staatsgesetzlichen Bestimmung (§ 9 des Gesetzes vom 14. Juli 1905 — G. S. S. 281) § 15 des Landessteuergesetzes vom 30. März 1920 (R. G. u. B. Bl. S. 402) gemäß Artikel 13 der Reichsverfassung ohne weiteres wirksam geworden ist.

Die Übergangsvorschrift des § 2 der evangelischen Kirchengesetze und des § 1 des für die katholische Kirche erlassenen Staatsgesetzes soll die Erhebung einer Kirchensteuer schon vor der endgültigen Veranlagung der Reichseinkommensteuer ermöglichen. Durch die rückwirkende Kraft (§ 4 der evangelischen Kirchengesetze, § 3 des Staatsgesetzes) werden entsprechende Umlagebeschlüsse, die etwa schon vor Erlass dieser Gesetze gefaßt und genehmigt sein sollten, sowie die daraufhin erfolgten Veranlagungen und Heranziehungen nachträglich rechtsgültig.

Die Befugnis der Kirchengemeinden, neben der Einkommensteuer auch die Realsteuern als Umlagemassstab heranzuziehen (§ 9 der bisherigen Kirchensteuergesetze) bleibt unberührt. Desgleichen verbleibt es bis auf weiteres bei den in den Staatsgesetzen vom 14. Juli 1905 (für die älteren Provinzen — G. S. S. 277 —), vom 22. März 1906 (für Schleswig, Hannover luth. und Hannover reform. — G. S. S. 41 —, Cassel, Wiesbaden und Frankfurt a. M. — G. S. S. 46 —) und vom 14. Juli 1905 (für die katholische Kirche — G. S. S. 281 —) den politischen Gemeinden auferlegten Verpflichtungen zur Hilfeleistung bei dem kirchlichen Steuergeschäft. Auch ist es erwünscht, daß etwaige Vereinbarungen, in denen die politischen Gemeinden die Einziehung von Kirchensteuern übernommen haben, jedenfalls bis zum Übergange der Kirchensteuerverwaltung auf die Finanzämter und Landesfinanzämter (§ 3 der evangelischen Kirchengesetze, § 2 des für die katholische Kirche erlassenen Staatsgesetzes) aufrecht erhalten bleiben.

Lgb. IX. Nr. 423.

Unterschrift.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 22. März 1921.

**(Nr. 56.) Soziale Frauenschule für ländliche Wohlfahrtspflege in Greifswald.**

In Greifswald besteht seit Jahresfrist eine soziale Frauenschule, deren Träger die Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern ist. Sie bildet durch theoretische und praktische Unterweisung tüchtige Frauenkräfte für die ehrenamtliche und besoldete soziale Berufsarbeit im Dienste des Staates, der Kommune, der Kirchengemeinde oder privater Wohlfahrtsorganisationen aus. Frauen und Mädchen, welche schon in der sozialen Arbeit irgend welcher Art stehen und auf Ergänzung ihrer Bildung bedacht sind oder auch solchen, welche für ihren Beruf als deutsche christliche Frauen in weitestem Sinne des Wortes Förderung auf dem Gebiete der so notwendigen sozialen Bildung suchen, wird Gelegenheit gegeben, als Gasthörerinnen am Unterricht teilzunehmen. Die soziale Frauenschule in Greifswald ist die erste und einzige Anstalt dieser Art in Pommern. Sie ist aufgebaut entsprechend den ministeriellen Vorschriften über die staatliche

Prüfung von Wohlfahrtspflegerinnen. Sie berücksichtigt, den pommerischen und überhaupt den nordostdeutschen Verhältnissen entsprechend, besonders ländliche Verhältnisse.

Aufnahmebedingungen sind: Vollendetes 20. Lebensjahr, gute Gesundheit, Abgangszeugnis eines Lyzeums, einer höheren Mädchenschule, einer anerkannten Mädchenmittelschule, einer Volksschule unter der Bedingung der Ablegung einer schulwissenschaftlichen Vorprüfung vor dem Eintritt in die Frauenschule und eine fachliche Vorbildung. Aufnahmetermin ist Ostern jeden Jahres. Die Ausbildungszeit umfaßt 2 Jahre, von denen eins vorwiegend der theoretischen, das zweite vorwiegend der praktischen Ausbildung gewidmet ist. Das Schulgeld ist für das theoretische Jahr 600 M., für das praktische Jahr ist im allgemeinen ein Schulgeld nicht zu entrichten. Die Ferien entsprechen im allgemeinen den pommerischen Schulferien. Wohnung und Verpflegung in gut empfohlenen Familien oder Heimen wird auf Wunsch nach Möglichkeit durch die Schulleitung vermittelt. Am Schluß des 2. Lehrjahres finden zwei Arten von Prüfungen statt:

1. die staatliche Wohlfahrtspflegerinnenprüfung nach den Ministerialbestimmungen vom 22. Oktober 1920 (vor einem staatlichen Prüfungsausschuß),
2. die Diplomprüfung der Sozialen Frauenschule Greifswald (vor dem Prüfungsausschuß der Schule).

Über die bestandene Prüfung erhalten die Schülerinnen ein Zeugnis. Prospekte werden auf Wunsch von der Landwirtschaftskammer, Stettin, Werderstr. 32, oder der Leiterin der Schule, Fräulein Oberlehrerin G. Lönies in Greifswald, Moonstr. 19, gern übersandt. Dorthin sind auch alle näheren Anfragen über die Schule sowie die Aufnahmegesuche zu richten. Der nächste Lehrgang der Sozialen Frauenschule in Greifswald beginnt zu Ostern d. Js. Anmeldungen für diesen Lehrgang wären daher zu beschleunigen.

Egb. VI. Nr. 522.

D. G o s n e r.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 22. März 1921.

**(Nr. 57.) Landaufenthalt für unterernährte Stadtkinder.**

Wie im Vorjahre, bereitet auch für das Jahr 1921 die „Reichszentrale für die Vermittlung von Landaufenthalt für Stadtkinder“ alles vor, um einer tunlichst großen Zahl von unterernährten Kindern der städtischen und Industriebevölkerung die Wohltat eines Landaufenthalts zu ermöglichen. Die Rückwirkung der mehrjährigen Unterernährung auf die Kinder besteht nicht nur fort, sondern tritt jetzt immer mehr noch in die Erscheinung, wie die uns mitgeteilte Zusammenstellung des Reichsgesundheitsamts nachweist, und zwar ist es nicht die Arbeiterbevölkerung allein, sondern in mindestens gleichem, ja nach dem Ergebnis ärztlicher Untersuchungen in noch höherem Maße der Mittelstand, dessen Kinder unter den Folgen des Hungerfeldzugs der Feinde leiden. Die zum Teil erfolgte Aufhebung der Zwangsbewirtschaftung von Nahrungsmitteln dürfte die Aufnahme der Kinder erleichtern. Neben einer ausreichenden Ernährung bedürfen die Kinder vor allem auch des Lichts und der frischen Luft. Beides bietet ihnen der Aufenthalt auf dem Lande. Die Unterbringung der Kinder in ländlichen Familien soll wie bisher in geschlossener Reichsorganisation durchgeführt werden.

Die Reichszentrale hat an den Kirchenausschuß die Bitte gerichtet, sich für eine durchgreifende Hilfe der evangelischen Geistlichkeit einzusetzen. Dabei wird insbesondere eine Behandlung der Angelegenheit in Pfarrerversammlungen, Vereinen angeregt, vor allem aber eine Aufklärung der Landbevölkerung bei Gelegenheit der Gottesdienste empfohlen, die sich als besonders wirkungsvoll erwiesen hat. Wir legen den Geistlichen ans Herz, in diesem Sinne zu wirken, insbesondere auch bei Gelegenheit der Gottesdienste an den Ostersfesttagen auf die Bedeutung

der Arbeit des Vereins und die Notwendigkeit ihrer nachdrücklichen Förderung hinzuweisen, darüber hinaus aber im Interesse der für unser Vaterland so hochwichtigen Sache sich die tatkräftigste Unterstützung des Unternehmens durch persönliche Werbearbeit in den einzelnen Familien ihres Kirchspiels angelegen sein zu lassen. Den Herren Ältesten legen wir nahe, auch ihrerseits persönlich für die Sache in der Gemeinde einzutreten.

Nachdem der Boden für die Aufnahme der Kinder durch warmherzige Hinweise in den Gottesdiensten und durch eine persönliche Werbearbeit in den Gemeinden vorbereitet ist, empfehlen wir das Nähere mit dem Wohlfahrtsamt des Kreises zu vereinbaren. Wir vertrauen, daß die Geistlichen und Ältesten sich auch dieser Mühe im Interesse unseres Vaterlandes gern unterziehen werden.

Lgb. VI. Nr. 505.

D. G o ß n e r.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 12. März 1921.

(Nr. 58.) **Jugendpflegetag.**

Den Herren Geistlichen bringen wir unsere Verfügung vom 25. Juni 1918 — I 396 — Kirchliches Amtsblatt 1918 Seite 104, 105 — betreffend Abhaltung eines Jugendpflegetags am Sonntage Misericordiasdomini, 10. April d. Js., mit dem Veranlassen in Erinnerung, die Feier dieses Tages rechtzeitig innerlich und äußerlich vorzubereiten und auf eine möglichst breite Grundlage zu stellen. Es kommt darauf an, diesen Tag allmählich im Gemeindebewußtsein einzuwurzeln zu lassen und der Jugendpflege auch hierdurch eine feste Stütze in den Gemeinden zu geben.

Wir nehmen zugleich Gelegenheit, die an diesem Tage abzuhaltende Kirchensammlung für die kirchliche Jugendpflege dringend zu empfehlen.

Lgb. VI. Nr. 455.

D. G o ß n e r.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 17. März 1921.

(Nr. 59.) **Überweisung eines Geldbetrages durch die Berlinische Lebensversicherungsgesellschaft.**

Unter Hinweis auf unsere Verfügung vom 23. März 1886 (Kirchliches Amtsblatt 1886 Seite 27/29) teilen wir den Herren Geistlichen mit, daß die Berlinische Lebensversicherungsgesellschaft auf Grund des Vertrages vom 18. März 1886 von den im Jahre 1920 von evangelischen Geistlichen der Provinz Pommern an diese entrichteten Lebensversicherungsprämien den Betrag von 311,63 M., in Worten: Dreihundertundelf Mark 63 Pfennige, an uns gezahlt hat. Dieser Betrag wird zu außerordentlichen Unterstützungen für Hinterbliebene pommerscher Geistlicher verwendet werden.

Wir unterlassen nicht, bei dieser Gelegenheit den Herren Geistlichen im Interesse hilfsbedürftiger Hinterbliebener pommerscher Geistlicher die genannte Gesellschaft für den Abschluß von Lebensversicherungen erneut zu empfehlen.

Lgb. IV Nr. 477.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 18. März 1921.

## (Nr. 60.) Lutherheim in Berlin.

Wir machen die Herren Geistlichen der Provinz wiederholt auf das in Berlin S 59, Müllenhoffstraße 5, bestehende Lutherheim aufmerksam, auf dessen Eröffnung wir im Kirchlichen Amtsblatt 1910 S. 112 hingewiesen haben. Das Lutherheim nimmt Töchter von Pfarrern und Lehrern, die nach ihrer Konfirmation zur Ausbildung in irgend einem Berufe die Großstadt aufsuchen, auf. In ihm wird in christlicher Hausordnung den jungen Mädchen ein gesundes und behagliches Heim geboten, in dem sie, vor den Versuchungen des großstädtischen Lebens bewahrt, einen Ersatz ihres Elternhauses finden, und von dem aus sie die mannigfachen Bildungsstätten der Großstadt benutzen können.

Für den mäßigen Pensionspreis von 200 M monatlich finden die jungen Mädchen dort neben Wohnung und Heizung volle Verpflegung.

Anmeldungen werden von dem Vorstand des Zentralvereins der Deutschen Lutherstiftung, Berlin SW 68, Lindenstraße 14, entgegengenommen.

Lgb. VI. Nr. 456.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 12. März 1921.

## (Nr. 61.) Provinzialkirchliches Bauamt.

Den Geistlichen und Gemeindefkirchenräten machen wir hierdurch bekannt, daß die Verwaltung des Provinzialkirchlichen Bauamts vom 1. April d. Js. ab auf den Geheimen Bauvat Köfscner hier übergeht. Etwaige Ersuchen an ihn sind nur durch unsere Vermittelung zu stellen.

Lgb. IV. Nr. 503.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 12. März 1921.

## (Nr. 62.) Statistische Nachweisungen für 1920.

Die Statistischen Nachweisungen für 1920 (vergl. Kirchliches Amtsblatt 1921 S. 6 zu 3) stehen größtenteils noch aus. Wir ersuchen die Herren Superintendenten, die Einreichung der Nachweisungen möglichst zu beschleunigen, so weit sie nicht schon erfolgt ist.

Lgb. VI. Nr. 449.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 22. März 1921.

## (Nr. 63.) Deutschrussische Rückwanderer.

Das Reichswanderungsamt in Stettin hat uns um die Bekanntgabe folgender Mitteilungen ersucht:

„Die in der Provinz als Land- und Forstarbeiter beschäftigten deutschrussischen Rückwanderer sind nach dem Erlaß des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 21. Mai 1920 A. I. S. 1222 wie freie deutsche Arbeiter zu behandeln und dürfen nicht des Landes verwiesen werden. Auskunft erteilt die Fürsorgestelle für Deutsche Rückwanderer Stettin, Friedrichstraße 22.

Besitzer und Pächter aus Wolhynien seien darauf aufmerksam gemacht, daß ihre Ansprüche auf ihr Land verfallen, wenn sie nicht bis zum 1. April zurückgekehrt oder ihre Ansprüche bis dahin geltend gemacht haben. Nähere Auskunft erteilt Reichswanderungsamt Stettin, Roßmarkt 4. Es wird gewarnt, die Arbeit zu kündigen, bevor man Auskunft eingeholt hat."

Lgb. IV. Nr. 573.

D. G o ß n e r.

### **Personal- und andere Nachrichten.**

#### 1. Gestorben:

Pastor Richter in Volkwitz, Diözese Demmin, am 15. März 1921 im Alter von 74 Jahren 5 Monaten.

#### 2. Erledigte Pfarrstellen:

Die Pfarrstelle in Wussow, Diözese Schlame, privaten Patronats, ist durch Veretzung erledigt und sofort wieder zu besetzen. Grundgehalt IV. Klasse, 3600 M und Dienstwohnung.

### **Ergänzung.**

In der Bekanntmachung VIII. 326 vom 25. Februar 1921 (Kirchliches Amtsblatt 1921 Seite 30) muß im letzten Absatz Zeile 4 zur besseren Klarstellung hinter „Rechnungsjahres 1921“ eingefügt werden: „an Stelle der bisher angewiesenen Besoldungszulagen, Kinderbeihilfen und Ortszuschlagsbeihilfen.“